

Geheimen Rätthen insgesammt mit dem Ober=Appellations=Gerichts=Präsidenten, wenn dieser nicht würklicher Geheimer Rath wie jetzo der Herr von Brißberg ist.

§. 9. Außer den Rechten Sect. 1^{mae}. haben die Landesherren den Lüneburgischen Land=Ständen versichert:

1) Sie bey ihrer Kirchen=Ordnung Corpore doctrinae Lüneburgico (Wilhelmino) und den üblichen Ceremonien zu lassen (Landtags=Abschied de Anno 1592. Recess. 1527).

2) Daß sie ein absonderliches Corpus verbleiben soll. (Dieses geschah, wie die Ehurlande vereiniget wurden, Recess. 1471.)

3) Ihre Privilegia durch den non-usum nicht verlohren gehen sollten (Recess. 1471).

4) Diese be nach dem buchstäblichen Inhalt und gefunden rechtmäßigen Verstande auszulegen (Recess. 1592. Decl. 1623).

5) Daß die Stände nach Belieben auch ohne Vorwissen des Landesherren zusammenkommen können (1527. §. 1. Anno 1661 stellten die Land=Stände ein eigen Convent zu Celle an, ohne Vorbewußt Christian Ludewigs).

6) Nicht außer den Grenzen des Hertzogthums zum Landtage dürffen gefordert werden (Recess. 1706).

7) Die Roß=Dienste und Landfuhrn nicht extra casum necessitatis zu fordern, noch zu Gelde anzuschlagen (Recess. 1527. 1639. 1672. 1674).

8) Die Freyheit von dem besondern Magazin=Behtrag und den Legations=Kosten (Recess. 1699).

9) Die Freyheit der Stifter und Klöster, und der Ritterschafft von den Steuern, Zoll und Wege=Geldern (Decl. 1673. Edict 1719).

10) Sie bey ihren Jagdten, Fischereyen, Holtzungen, Lehns= und andern Gerechtigkeiten ungekränkt zu lassen. (Bilderbecks Jagd=Deduction wieder die Regalität der Jagdten. Recess. 1527.)

11) Die mit Gerichten versehene Guths=Herren in ihren Gerichten und der ersten Instanz nicht hindern zu lassen. (Pfeffinger, Braunschweig=Lüneburgische Historie Tom. II. pag. 1042. Recess. 1527. 1682. 1695.)

12) Daß die mit Gerichten nicht beliehene Guths=Herren über ihre Dienst=, Haus= und Guths=Leute einige Bestrafungen vornehmen können (Recess. 1682).

13) Ihre Streitigkeiten mit den Fürstlichen Aemtern und Voigten entweder in Person oder durch Commissarios aus Rätthen und Land=Ständen abzuthun (Recessus Ernestinus de 1527).

§. 10. Daß Schatzwesen der Lüneburgischen Landschaft ist Anno 1616 auf einen beständigen Fuß gerathen, da es vordem auf ungleiche, ungewisse und auf eine kurze Zeit angesetzte Schatzung beruhete. Seit solcher Zeit ist die Schatzung beständig fortgegangen und von der